

Ziel bei Firmensanierungen verfehlt

Bald ist das neue Nachlassverfahrensrecht fünf Jahre in Kraft – Zeit für eine Zwischenbilanz. Von Felix Rutschmann und Isaak Meier

Das neue Nachlassverfahrensrecht sollte Sanierungen von maroden Unternehmen fördern. Eine Auswertung aller Einträge im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» zeigt indes: Das Hauptziel wurde nicht erreicht.

Der Gesetzgeber hatte das «Chapter 11» des amerikanischen Insolvenzrechts vor Augen, als er das neue Nachlassverfahrensrecht, auch «Lex Swissair» genannt, erliess. Anstelle einer Liquidation sollte eine Sanierung des in Schieflage geratenen Unternehmens unter Erhalt der juristischen Einheit gefördert werden. Es wurde einfacher, ein Gesuch um Nachlassstundung zu stellen, es wurde eine «stille» Nachlassstundung ermöglicht und eine aussergerichtliche Sanierung unter dem Schutz der Nachlassstundung eingeführt. Als beinahe revolutionäre Neuerung wurde die Möglichkeit geschaffen, für eine Sanierung hinderliche Dauerschuldverhältnisse zu kündigen. Und schliesslich wurde die Bestätigung eines ordentlichen Nachlassvertrages erleichtert, indem die Nachlassdividende nicht mehr vorab sichergestellt sein muss.

Hat das neue Recht sein Ziel erreicht? Eine Auswertung sämtlicher Publikationen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» («SHAB») von 2012 bis zum 31. 10. 2018 zeigt ein ernüchterndes Bild. Die Nachlassstundungen und die bewilligten Nachlassverträge von



Das neue Nachlassverfahrensrecht wird auch «Lex Swissair» genannt.

STEFFEN SCHMIDT/KEYSTONE

Unternehmen sind seit 2012 auf sehr tiefem Niveau weitgehend konstant geblieben. Die Zahl der bewilligten Nachlassstundungen von juristischen Personen schwankt seit 2012 um rund 30; die vom Gericht bestätigten und damit zustande gekommenen Nachlassverträge liegen bei rund 20 Fällen pro Jahr. Die Hälfte davon sind jedoch Nachlassverträge mit Vermögensabtretung, womit keine Sanierung erreicht wird.

Das Ziel, die Sanierung von Unternehmen unter Erhalt ihrer juristischen Einheit zu fördern, wurde bis heute nicht erreicht. Klar ist, dass eine Sanierung nur dann einen Sinn hat, wenn reelle Aussichten bestehen, danach wieder Gewinn zu erwirtschaften. Auch die neue und von Praktikern als vielversprechend eingeschätzte Variante der Sanierung während der Nachlassstundung wurde in den fünf Jahren nur zehn Mal erfolgreich umgesetzt. Grund dafür dürfte primär sein, dass gerichtliche Nachlassverfahren aufwendig und damit sehr teuer sind. Die Praxis zeigt, dass nach wie vor die Gründung einer Auffanggesellschaft, welche

die für eine Fortführung benötigten Betriebsmittel (etwa Aktiven und Verträge) und Arbeitnehmer von der insolventen Gesellschaft übernimmt (Asset-Deal), noch immer die häufigste Sanierungslösung ist. Der Vorteil liegt primär darin, dass die notwendigen Entscheide ausserhalb eines Insolvenzverfahrens rasch und unkompliziert getroffen werden können.

Vorteile für Privatpersonen

Vielversprechende Perspektiven eröffnen sich jedoch für Privatpersonen. Die Statistik bestätigt, dass sich die bewilligten definitiven Nachlassstundungen von Privaten (inkl. Einzelunternehmen) seit der Revision mehr als verdoppelt haben (von 60 Fällen im Jahr 2012 auf zirka 150 im Jahr 2018). Als Folge davon hat sich die Anzahl der bestätigten Nachlassverträge von Privatpersonen seit 2012 um 30 Prozent (von 67 auf 94) erhöht. Durch das neue Recht wurde unbeabsichtigt ein attraktiveres Insolvenzverfahren für Privatpersonen eingeführt, das zur endgültigen

Schuldbefreiung führt. Durch den Verzicht auf die Sicherstellung der Nachlassdividende als Voraussetzung für die Bestätigung des Nachlassvertrages kann den Gläubigern vorgeschlagen werden, die Nachlassdividende über die nächsten Jahre abzuzahlen. Schulden aus privilegierten Forderungen, wie Lohnforderungen und Sozialversicherungsbeiträge, fallen aber nach wie vor nicht unter einen Nachlassvertrag. Die Autoren kennen bewilligte Nachlassverträge mit Ratenzahlungen über 36 und mehr Monaten und einer Nachlassdividende von unter 20 Prozent. Der grosse Nachteil eines Privatkonkurses, die Ausstellung von Konkursverlustscheinen, kann damit vermieden werden. Von Inkassounternehmen bewirtschaftet, verfolgen diese die Schuldner ein Leben lang.

Die von den Verfassern erhobenen Daten legen nahe, dass noch ein zusätzliches Potenzial zur Verbreitung des Nachlassvertrages für Privatpersonen besteht. Bis heute sind Nachlassverträge weitgehend auf die Kantone des westlichen Mittellands (insbesondere Bern,

Aargau, Freiburg, Solothurn und Basel-Stadt) konzentriert (über 70 Prozent). Der Kanton Zürich hat hingegen einen Anteil von nur 2 Prozent. Einmal mehr zeigt sich, wie einheitliches Recht regional sehr unterschiedlich angewendet wird.

Gesetzgeber muss aktiv werden

Dem «SHAB» ist weiter zu entnehmen, dass regelmässig die gleichen spezialisierten Treuhänder und Schuldenberatungsstellen als Sachwalter auftreten. Diese beraten die Schuldner, lassen sich danach als Sachwalter einsetzen und begleiten den Vollzug des bestätigten Nachlassvertrages. Obwohl dieses Vorgehen mit dem Gesetz nicht vereinbar ist (fehlende Unabhängigkeit), scheinen dies die Gerichte in den erwähnten Regionen zu tolerieren. Zweifellos besteht jedoch in der ganzen Schweiz ein Bedürfnis nach einer einfacheren Sanierungsform für Private mit dem Ziel einer Restschuldbefreiung. Der Erfolg des Nachlassverfahrens für Privatpersonen muss indes weiter bekanntgemacht werden, und auch der Gesetzgeber sollte tätig werden. Denn es stellt sich die Frage, ob zumindest Privatpersonen nicht erlaubt sein soll, auch privilegierte Forderungen in einen Abzahlungsplan einzubeziehen. In der Herbstsession 2018 hat der Ständerat eine vom Bundesrat unterstützte Motion angenommen, einen Gesetzesentwurf für die Einführung eines Schuldenbefreiungsverfahrens für Privatpersonen zu erstellen. Neben der Schaffung eines eigentlichen Restschuldbefreiungsverfahrens nach ausländischem Vorbild bietet sich hierzu aber auch die punktuelle Anpassung des bestehenden Rechts durch ein «summarisches» Nachlassverfahren für Privatpersonen analog dem summarischen Konkursverfahren an.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gesetzesrevision von 2014 bis heute das Hauptziel, die Sanierung von Unternehmen durch das Nachlassverfahren zu fördern, nicht erreicht hat. Dagegen wurde ein Instrument geschaffen, Privatpersonen eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen. Um dieser zum Durchbruch zu verhelfen, sind neben einer gesamtschweizerischen Umsetzung der bestehenden Möglichkeiten auch Gesetzesanpassungen nötig.

Professor Isaak Meier und Rechtsanwalt Felix Rutschmann sind Partner bei Rutschmann Schwaibold Rechtsanwälte und unter anderem spezialisiert auf Sanierungsrecht.

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der vor kurzem lancierten Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die neue Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.

NEUE RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 253 000 Leserinnen und Leser.

Weitere Informationen über
Mediadaten, Placierungsmöglichkeiten
und Anzeigenpreise unter
www.nzzmediasolutions.ch
insetate@nzz.ch
Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.

NZZ Media Solutions